

Satzung

der Gemeinde Blankenheim über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ahrdorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) - SGV. NW. 2023, hat der Rat der Gemeinde Blankenheim am 13.02.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

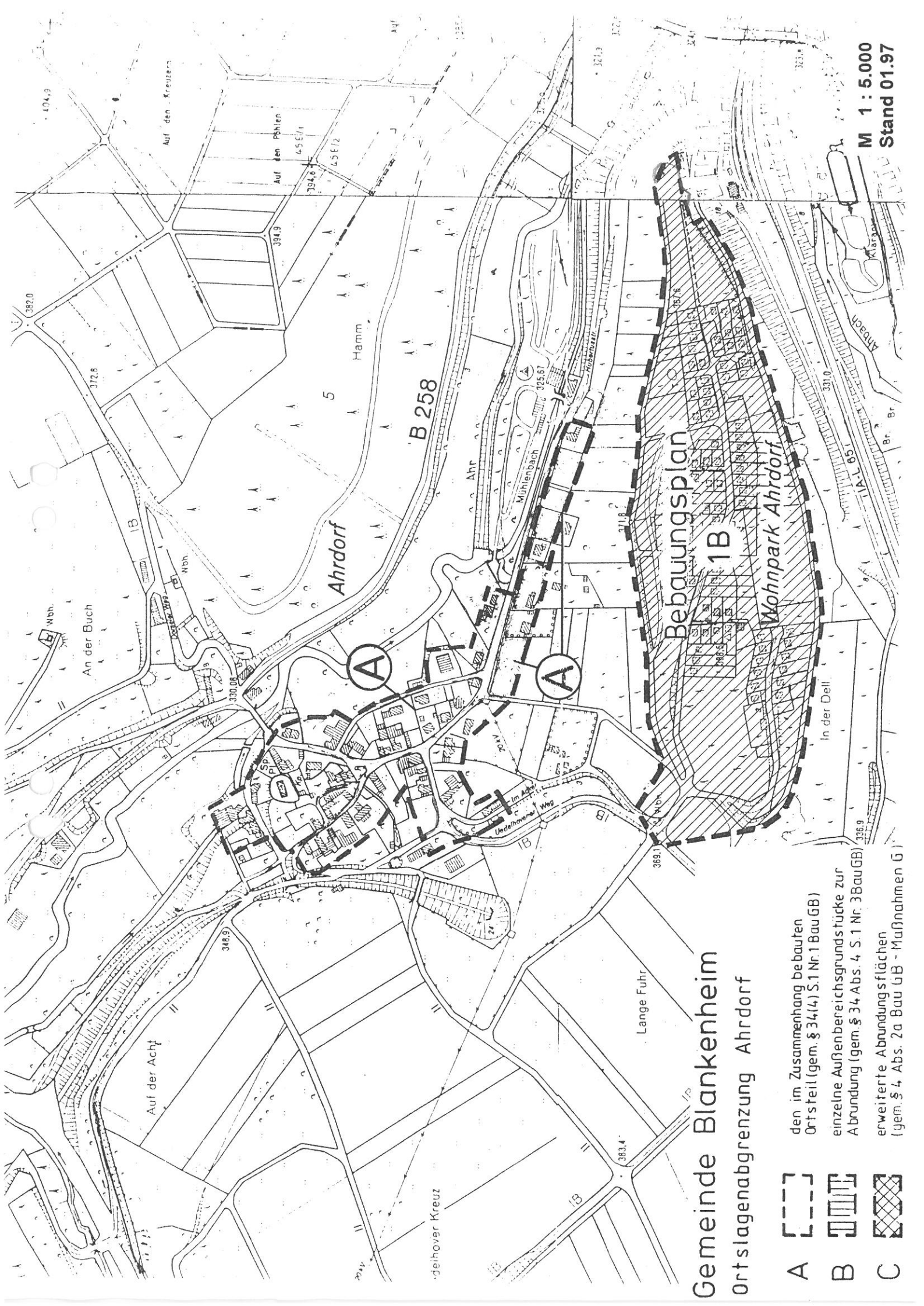
Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB) sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Fläche ist mit A) bezeichnet, nicht schraffiert und mit einer gestrichelten Linie abgegrenzt dargestellt.

§ 2

Die beigefügte Karte im M.: 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



M 1 : 5.000
Stand 01.97

Gemeinde Blankenheim

Ortslagenabgrenzung Ahrdorf

- A** [---] den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (gem. § 34(4) S.1 Nr.1 BauGB)
- B** [||||] einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrandung (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB)
- C** [X] erweiterte Abrundungsflächen (gem. § 4 Abs. 2a BauÜB - Maßnahmen G)

Bebauungsplan 1B
Wohnpark Ahrdorf

B 258

Ahrdorf

A

A

Auf der Acht

An der Buch

Auf den Kreuzern

Auf den Pöhlen

Uedeheimer Kreuz

Lange Fuhr

In der Dell

Vorbach

Mühlenbach

Hamm

404,9

382,0

372,8

330,00

348,9

383,4

369,1

367,8

325,61

321,3

324

323,8

331,0

338,9

Nbh.

Nbh.

Nbh.

Nbh.

Nbh.

Nbh.

Nbh.

Nbh.

Nbh.

Nbh.

Ortslagenabgrenzungssatzung Ahrdorf

Diese Satzung hat mit der Übersichtskarte in der Zeit vom 16.12.1996 bis 16.01.1997 öffentlich ausgelegen.

Blankenheim, 20.02.1997

Gemeinde Blankenheim
Der Gemeindedirektor

-Siegel- gez. i.V. Krings

Diese Satzung wurde in der Sitzung des Rates am 13.02.1997 beschlossen.

Blankenheim, 20.02.1997

Gemeinde Blankenheim
Der Gemeindedirektor

-Siegel- gez. i.V. Krings

Diese Satzung wurde der Bezirksregierung gem. § 11 BauGB am 24.02.1997 angezeigt.

Blankenheim, 02.05.1997

Gemeinde Blankenheim
Der Gemeindedirektor

-Siegel- gez. i.V. Krings

Diese Satzung ist gem. § 12 BauGB mit der Bekanntmachung vom 01.05.1997 am 02.05.1997 in Kraft getreten.

Blankenheim, 02.05.1997

Gemeinde Blankenheim
Der Gemeindedirektor

-Siegel- gez. i.V. Krings

Erläuterung und Begründung zur Satzung gem. § 34 BauGB für den Ortsteil Ahrdorf

Der Ortsteil Ahrdorf stellt ein im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB dar. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit stellt die Gemeinde eine Satzung auf, die

- A. den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB) beinhaltet.

Damit wird die durch Bebauung und zugehörigen Erschließungsanlagen gebildete Siedlungsstruktur Ahrdorfs gegenüber dem Außenbereich so abgegrenzt, daß der geschlossene Bauungszusammenhang des Ortsteils ablesbar ist.

Vorhandene Baulücken bzw. unbebaute Grundstücke sind insoweit berücksichtigt, als dadurch die Zusammengehörigkeit des Siedlungsbereichs nicht wirksam gestört wird. So ist die bandartige Bebauung der parallel zur Ahr liegenden Hubertusstraße einschließlich einiger Baulücken Teil der Ortslage, die in Höhe der Jakobs-Mühle ihr natürliches Ende findet.

Die nördliche Grenze des Satzungsgebietes berücksichtigt die geschützte Ahr-Aue durch weitmögliche Rücknahme an die Straße mit nur einseitiger Bebauung sowie enger Einfassung der restlichen zur Ahr hin gelegenen bebauten Grundstücksteile.

Die nach Westen zum Uedelhover Weg hin erfolgte Abgrenzung bezieht die dort bestehende Anliegerbebauung in der vorgegebenen Bautiefe mit ein, so daß mit Ausnahme einer Baulücke keine wesentlichen Änderungen gegenüber der bestehenden Bau- und Nutzungsstruktur entstehen und vorhandene Freiraumpotentiale erhalten bleiben.

Die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ahrdorf erfolgt im Rahmen der Abwägung der städtebaulichen, natur- und landschaftlichen sowie sonstigen Belange wie Erschließung und Ver- und Entsorgung. Das Niederschlagswasser kann gem. § 51 a Abs. 4 Satz 2 LWG der vorhandenen Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Für eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang gelten die satzungsgemäßen Regelungen.

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 13.02.1997 beschlossene Satzung über die Abgrenzung von Außenbereichsflächen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ahrdorf

- siehe Anlage -

ist der Bezirksregierung Köln am 24.02.1997 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 11.04.1997 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die Satzung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, während der Dienststunden und zwar

montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
14.00 Uhr bis 15.45 Uhr

donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde

- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschuß vorherbeanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Blankenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die Satzung, die Durchführung des Anzeigeverfahrens, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Blankenheim, 24.04.1997



Der Bürgermeister